

- c) die Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes des Aufbewahrungsgefäßes, der Lagerung in der Impfstelle und der äußerlich einwandfreien Beschaffenheit des Impfstoffes oder des Mittels zur Schutzzanwendung,
- d) die Einhaltung der von der Staatlichen Hygieneinspektion bestätigten und der Impfstoffpackung beigefügten Gebrauchsanweisung,
- e) die Vornahme der Schutzimpfungen bzw. anderen Schutzzanwendungen unter Beachtung der Gegenindikationen,
- f) die Entscheidung über die Impffähigkeit bzw. darüber, ob noch andere Schutzzanwendungen vorgenommen werden müssen, gegebenenfalls über die Wiederholung der Impfung oder einer anderen Schutzzanwendung,
- g) die erforderliche Nachschau bei bestimmten Schutzimpfungen,
- h) die unentgeltliche ärztliche Beratung der Betroffenen bei Krankheitserscheinungen nach einer Schutzimpfung oder einer anderen Schutzzanwendung, die Einleitung der erforderlichen Maßnahmen zur Klärung eines möglichen Zusammenhanges zwischen der Impfung bzw. einer anderen Schutzzanwendung und den aufgetretenen Krankheitserscheinungen und die unverzügliche Benachrichtigung der Kreis-Hygieneinspektion,
- i) die Aufsicht über die Führung der Listen der Personen, die sich der Impfung oder einer anderen Schutzzanwendung unterzogen haben bzw. zurückgestellt wurden, nach vorgeschriebenen Vordrucken und die Ausstellung der erforderlichen Bescheinigungen über den Impferfolg,
- j) die Aufsicht über die Führung von Aufzeichnungen über Empfang, Lagerung, Verbrauch, Hersteller und Chargennummern des Impfstoffes.

§ 8

(1) Bei atypischem Verlauf der Impfung oder einer anderen Schutzzanwendung sowie jeder Erkrankung und jedem Todesfall, bei denen ein Zusammenhang mit der Durchführung dieser Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann, hat' der Leiter der Kreis-Hygieneinspektion festzustellen,

- welcher Art der vermutete Impfschaden ist,
- ob die Schädigung durch diese Maßnahmen verursacht wurde,
- ob der Schaden durch den Geimpften oder seinen Sorgeberechtigten oder eine dritte Person allein oder mitverschuldet wurde,
- ob eine mit unmittelbaren Maßnahmen beauftragte Person die ihr hierbei obliegende Pflicht verletzt hat,
- ob zur Durchführung der Maßnahmen ein einwandfreies Mittel verwendet wurde,
- was zur Klärung des Zusammenhanges und zur Behebung der Schädigung unternommen wurde.²

(2) Bei Feststellung einer Schädigung ist der Geschädigte oder sein Sorgeberechtigter durch den Leiter der Kreis-Hygieneinspektion über die Möglichkeiten der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches zu belehren.

(3) Gesundheitsschäden im Sinne des § 38 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen sind Schädigungen des menschlichen Körpers, soweit sie durch die angeordnete Vorbehandlung, den Eingriff, die Nachbehandlung bei Schutzimpfungen und anderen Schutzzanwendungen oder durch die angewandten Arzneimittel verursacht werden.

(4) Im Todesfall ist, sofern ein Zusammenhang mit einer durchgeführten Schutzimpfung oder einer anderen Schutzzanwendung vermutet werden kann, zur Klärung des Zusammenhanges eine Leichenöffnung vorzunehmen.

§ 9

(1) Der bei Gesundheitsschäden (§ 8 Abs. 3) zu leistende Schadensersatz umfaßt die zur Wiederherstellung der Gesundheit des Geschädigten erforderlichen Kosten und den ihm durch eine dauernde oder zeitweilige Beeinträchtigung seiner Gesundheit und Arbeitsfähigkeit entstandenen Schaden. Der Anspruch des Geschädigten erstreckt sich auf den entgangenen Verdienst und auf notwendige Mehraufwendungen zur weiteren Teilnahme am gesellschaftlichen Leben sowie auf eine Entschädigung für wiederholt oder dauernd auftretende Beschwerden und für Entstellungen, die über das normale Maß von Impfnarben weit hinausgehen.

(2) Tritt infolge der Gesundheitsschädigung der Tod ein, so ist den zur Zeit der Schädigung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen bzw. denjenigen, denen gegenüber der Geschädigte zur Unterhaltszahlung hätte verpflichtet werden können, die wegfallende notwendige Unterhaltsleistung zu ersetzen. Diese Verpflichtung besteht auch zugunsten des zum Zeitpunkt der Schädigung Gezeugten, jedoch noch nicht Geborenen.

(3) Bei einer Gesundheitsschädigung mit tödlichem Ausgang sind außerdem die Bestattungskosten zu ersetzen.

§ 10

(1) Die gemäß § 9 erforderlichen Mittel werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt.

(2) Der für Verdienstaufschlag und Mehraufwendungen sowie für entgangenen Unterhaltsbeitrag zu leistende Schadensersatz ist in Form einer Rente zu gewähren.

(3) Erhalten Geschädigte oder deren unterhaltsberechtigte Hinterbliebene Leistungen der Sozialversicherung oder Versorgungen, die anstelle von Renten der Sozialversicherung gezahlt werden, sowie eine Rente aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz, werden diese auf die Entschädigung angerechnet. Leistungen der Betriebe werden ebenfalls angerechnet.

(4) Die Bestimmungen des § 38 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen und dieser Zweiten Durchführungsbestimmung schließen eine weitergehende Schadensersatzpflicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht aus.

§ 11

Schadensersatzansprüche nach § 9 sind bei der für den Wohnsitz der Geschädigten zuständigen Kreis-Hygieneinspektion schriftlich geltend zu machen.